

Aktenzeichen:
Bm 1 T 130/15
11 IN 395/12 AG Heilbronn



Landgericht Heilbronn

Beschluss

In Sachen

- Schuldnerin und Beschwerdegegnerin -

Weitere Beteiligte:

- Insolvenzverwalter und Beschwerdeführer -

wegen Vergütung des Insolvenzverwalters; hier: sofortige Beschwerde

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Einzelrichter am 25.03.2015 beschlossen:

als

1. Auf die sofortige Beschwerde des Insolvenzverwalters wird der Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 30.01.2015 in der Fassung des Teilabhilfe- und Vorlagebeschlusses vom 16.03.2015 **abgeändert** und wie folgt neu gefasst:

Vergütung einschließlich Zuschlägen, Auslagen, Zustellkosten und Umsatzsteuer:

	600.000,00 €
Abzüglich Anwaltskosten für die Vertretung im Beschwerdeverfahren	- 918,09 €
Abzüglich bewilligter Vorschüsse	- 141.957,48 €

Summe: 457.124,43 €

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde des Insolvenzverwalters **zurückgewiesen**.

2. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Insolvenzverwalter 36 %. 64 % der Kosten werden der Insolvenzmasse belastet.
3. Wert des Beschwerdegegenstandes: 348.838,70 €

Gründe:

Die gemäß §§ 64 Abs. 3 InsO, 567 ff. ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat zum überwiegenden Teil Erfolg.

Dem Vergütungsfestsetzungsantrag des Insolvenzverwalters war insoweit stattzugeben, als durch Bewilligung sämtlicher Gläubiger und des Schuldners im gerichtlich festgestellten Insolvenzplan eine Vergütung des Insolvenzverwalters in Höhe eines pauschalen Bruttobetrag von 600.000,00 € vorgesehen wurde. Da der Antrag des Insolvenzverwalters jedoch einen Bruttobetrag in Höhe von 725.387,54 € enthält, war die sofortige Beschwerde bezüglich dieses über 600.000,00 € hinausgehenden Betrages abzuweisen.

1. Das Beschwerdegericht erachtet mit der Rechtsprechung und der weit überwiegenden Literatur den Inhalt des Insolvenzplanes unter der Nummer XII „Vergütung des Insolvenzverwalters“ für zulässig. Danach billigten die Gläubiger „Erhöhungsfaktoren von

insgesamt 361 % der Regelvergütung, ausgehend von einer Teilungsmasse von 4,18 Millionen Euro und somit einen pauschalen Bruttobetrag in Höhe von rund 600.000,00 € als Vergütung für den Insolvenzverwalter.

Grundsätzlich sind zwar Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner oder Dritten unzulässig (vgl. Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung. 6. Auflage 2011. Vorbemerkungen InSVV Randnummer 24; BK InsO Biersch Vorbemerkungen InSVV Randnummer 47; Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. 3. Auflage 2013. § 63 Randnummer 48). Die Rechtsprechung und die weit überwiegende Literatur erachtet jedoch ausnahmsweise die Regelung einer Vergütung für den Insolvenzverwalter mit Billigung aller Beteiligten im Insolvenzplanverfahren für zulässig (vgl. LG München NZI 2013, 972; LG Berlin NZI 2005, 338; Münchener Kommentar AAO § 63 Randnummer 52; Haarmeyer InSVV § 1 Randnummer 37 und 38; Uhlenbruck/Mock: InsO. § 63 Randnummer 7; Kübler/Brütting/Borck: InsO. § 63 Randnummer 16). Dem schließt sich das Beschwerdegericht an. Danach hat zwar auch in Fällen, in denen die Vergütung im Insolvenzplan bestimmt wurde, das Insolvenzgericht die Vergütung durch Beschluss festzusetzen. Lediglich hinsichtlich der Höhe kann sich insoweit eine Bindungswirkung des Gerichts ergeben.

Dies trifft hier zu, nachdem im Insolvenzplan alle Beteiligten, insbesondere die Gläubiger mit den erforderlichen Mehrheiten ohne Gegenstimme sowie der Schuldner zugestimmt haben und auch der Insolvenzverwalter selbst hieran festhalten möchte, wie sein Vergütungsantrag zeigt. Kein Beteiligter hat der Feststellung des Insolvenzplans widersprochen. Das Gericht hat den Plan auch per Beschluss festgestellt.

Damit sieht das Beschwerdegericht insoweit auch keinen Interessenkonflikt, nachdem alle Beteiligten, insbesondere die Gläubiger und der Schuldner der entsprechenden Vergütungshöhe im Insolvenzplan zugestimmt haben. Das Prozedere trägt auch zur Rechtssicherheit bei, nachdem dadurch insbesondere die Gläubiger die Höhe der Verwaltervergütung kennen und somit leichter abschätzen können, mit welchen Beträgen sie nach Abzug der Vergütung zur Befriedigung ihrer Ansprüche rechnen können.

Die gegenteilige Auffassung in der Entscheidungsbesprechung von Frau Richter in am Amtsgericht Dr. Schöttler in NZI 2014, 852 überzeugt nicht. Diese gründet sich insbesondere auf eine Entscheidung des BGH NZI 2007, 341, welche mit dem vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht vergleichbar ist. In der dortigen Entscheidung wurde in einen vom Schuldner vorgelegten Insolvenzplan lediglich ein überschlüssiger Ansatz bezüglich der Kosten des Insolvenzverfahrens insgesamt (Gerichtskosten und Insolvenzverwaltervergütung) aufge-

nommen, woran sich der Insolvenzverwalter nicht gebunden fühlte. Es wurde jedoch im dortigen Insolvenzplan nicht wie im vorliegenden Fall eine konkrete Regelung zur Verwaltervergütung getroffen.

2. Der Höhe nach konnte damit eine Bruttovergütung in Höhe von 600.000,00 € festgesetzt werden, da lediglich in diesem Rahmen eine Zustimmung der Gläubiger und des Schuldners im Insolvenzplan vorliegt. Der darüber hinausgehende Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters, der eine Bruttovergütung von insgesamt 725.387,54 € beantragte, war dagegen abzuweisen. Zum einen ist diese Vergütungshöhe im Insolvenzplan von Gläubigern und Schuldner nicht vereinbart worden. Zum anderen liegen die Voraussetzungen für die Billigung einer höheren Vergütung als 600.000,00 € brutto nicht vor. Will der Insolvenzverwalter aufgrund einer Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan seine Vergütung beantragen, wie im vorliegenden Fall, so muss er sich an den Inhalten der entsprechenden Vereinbarung im Insolvenzplan festhalten lassen. Danach gingen die Gläubiger und der Schuldner von Erhöhungsfaktoren in Höhe von insgesamt 361 % der Regelvergütung und von einer Teilungsmasse von 4,18 Millionen Euro aus. Die Beantragung einer höheren Vergütung aus einer höheren Teilungsmasse bei gleichzeitigem Verweis auf die Wirksamkeit und Bindungswirkung der Vergütungsvereinbarung im Insolvenzplan durch den Insolvenzverwalter ist somit nicht zulässig. Die Prüfung der einzelnen Zuschlagstatbestände durch das Amtsgericht, der sich das Beschwerdegericht insoweit anschließt, ergibt auch keine Notwendigkeit, höhere Zuschläge als im Insolvenzplan vereinbart und damit insgesamt eine höhere Insolvenzverwaltervergütung als dort genannt festzusetzen.
3. Festgesetzt werden konnte daher lediglich die mit Zustimmung der Gläubiger und des Schuldners im Insolvenzplan aufgenommene Bruttovergütung in Höhe von 600.000,00 € Abzüglich der bereits bewilligten Vorschüsse in Höhe von 141.957,48 € und den Anwaltskosten für die Vertretung im Beschwerdeverfahren in Höhe von 918,09 € verblieb ein insgesamt festzusetzender Betrag von weiteren 457.124,43 €.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97 Abs. 1 ZPO. Auszugehen war von einer Beschwer in Höhe von 348.838,70 €. Erfolg hatte die Beschwerde insgesamt in Höhe von 222.346,28 €, der Differenz der ursprünglichen amtsgerichtlichen Entscheidung in Höhe von 234.778,15 € zur landgerichtlichen Entscheidung in Höhe von 457.124,43 €. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 64 %. Danach hatte die Insolvenzmasse 64 % der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, 36 % verblieben beim Beschwerdeführer.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestehen nicht. Der Beschwerdewert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

Richter am Landgericht